

6.12 Satzung der Stadt Viersen für den Denkmalbereich Nr. 2 "Rahser" (Denkmalbereichssatzung Nr. 2) vom 25.11.1999

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716/SGV NW 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NW. S. 430), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 15.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

1. Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich gem. § 5 DSchG festgesetzt und unter Schutz gestellt.
2. Zum Schutz, zur Pflege, sinnvollen Nutzung und wissenschaftlichen Erforschung des kulturellen Erbes, zur Erhaltung des Erscheinungsbildes des Ortsteils Rahser im Stadtbezirk Viersen werden an bauliche Anlagen, Grün- und Freiflächen und Umgebung des Denkmalbereiches besondere Anforderungen nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes und dieser Satzung gestellt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kleinwohnungssiedlung im Ortsteil Rahser entlang der Nauenstraße und den davon abzweigenden bzw. hierzu parallel verlaufenden Straßen (davon einige nur teilweise) einschließlich der vier städtischen Kleingartenanlagen "Rathuserfeld", Block I, II, III, IV. Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Katasterplan (Anlage 1). Die innerhalb des Denkmalbereiches liegenden Flurstücke sind in der Anlage 3 aufgelistet.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist geschützt, das Erscheinungsbild des Siedlungsgebietes, insbesondere der strukturelle städtebauliche Zusammenhang des Siedlungsganzen und die historische Bausubstanz als zentralem Träger des Erscheinungsbildes.
2. Der Schutz der historischen Substanz bezieht sich insbesondere auf den Erhalt von Material, Maß, Proportion, Anordnung sowie Groß- und Detailgestaltung, z.B. Gebäudehöhen und -volumen, Baukörperstellung, Dachformen und -neigungen, Fensterformen. Dies gilt ebenso für die Gartenzonen, deren Erscheinungsbild eng an den Gebrauch als Nutzgärten, den Erhalt der Wegegestaltung und der Parzellentrennungen sowie der Gartenhäuschen gebunden ist.
3. Das geschützte Erscheinungsbild, insbesondere die (bauliche) Abfolge des Siedlungsbildes, ist durch Fotografien dargestellt (Anlage 5).

§ 4 Begründung

Die Unterschutzstellung des in § 2 bezeichneten Denkmalsbereiches erfolgt, weil die bauliche Abfolge der Kleinwohnungssiedlung und ihr erhaltenes Erscheinungsbild bedeutend für die Entwicklung des Ortsteils Rahser sind und aus wissenschaftlichen, insbesondere städtebaulichen sowie architektur- und ortsgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung und Nutzung besteht.

Seit der Errichtung der ersten Textilfabriken, Ende des 19. Jahrhunderts, in Viersen veränderte sich die bisher von der Landwirtschaft und Weberei geprägte Stadt gravierend. Der durch die Industrie bedingte Bevölkerungszuwachs erforderte zusätzlichen, preiswerten Wohnraum. Im Rahser (Rathuserfeld) entstanden seit der Jahrhundertwende Kleinwohnungssiedlungen durch folgende Bauträger:

Spar- und Baugenossenschaft Viersen (später Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Viersen), Viersener Aktienbaugesellschaft (VAB), Aktienbaugesellschaft des Kreises Gladbach und die Stadt Viersen. Begonnen wurde vor dem ersten Weltkrieg an der Süchtelner Straße und der Rahserstraße; es folgten in der wichtigsten Bauphase, in den 20er Jahren, die Häuser an der Regentenstraße und der neu angelegten Nauenstraße nach den Entwürfen der Architekten Willy **Esser**, Josef **Gormannssen**. und **Lawaczek**. Das Ziel war eine bescheidene und sachliche Architektur, die sich materiell und formal in das Orts- und Landschaftsbild einfügte. Trotz einfachster Ausführung wurde auf handwerkliche und gestalterische Qualität großen Wert gelegt. In den 30er Jahren entstanden die Bauten an der Alsen-, Düppel- und Geldener Straße, außerdem wurden zwischen 1938 und 1941 vier städtische Kleingartenanlagen geschaffen, die innerhalb der Blockbebauung um die Kreuzung Nauenstraße/Regentenstraße liegen. Nach dem zweiten Weltkrieg setzte im Rahser eine zweite starke Bauphase ein, die die vorhandene Straßenbebauung fortsetzte und Lücken schloß, so an der Rahserstraße, Pastor-Lambertz-Straße und Düppelstraße. In den 50er Jahren entstanden hauptsächlich Häuser nach den Entwürfen von Willy Esser und Josef Gormanns jun.

Grundzug des räumlichen Erscheinungsbildes der zu schützenden Siedlung im Ortsteil Rahser ist eine dem Kleinwohnungsgedanken entsprechende Sachlichkeit und Schlichtheit sowohl der Einzelhäuser als auch der städtebaulichen Disposition und der Gestaltung des Straßenraumes. Trotz der unterschiedlichen Bauphasen, Bauträger und Architekten ordnen sich die Bauten alle einer Grundform innerhalb ihres Straßenzuges unter, was das Erscheinungsbild der Siedlung auf einige Grundmuster reduziert. Die einzelnen Bauphasen zeigen dabei für den Städtebau ihrer Zeit typische Formen, so daß im Rahser gleichsam bestimmte Teile einer Geschichte des Siedlungsbaues in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Deutschland ablesbar sind. Neben den städtischen Mietshausformen an der Hauptdurchgangsstraße zwischen Viersen und Süchteln aus der Zeit vor 1914 befinden sich Beispiele für den malerischen Städtebau mit differenzierter Gestaltung der Reihenhäuser und Straßengrünung in der Regentenstraße (Bäume ursprünglich auch in der Nauenstraße). Der Siedlungsbau der finanzschwachen Zwischenkriegszeit wird dokumentiert durch einheitliche Fassaden im Sinne der neuen Sachlichkeit, die von Durchgängen, Vor- und Rücksprüngen, Eckbetonungen und Platzerweiterungen akzentuiert werden. Städtebauliche Vorstellungen der Nachkriegszeit von einer stärkeren Durchlichtung und Durchgrünung einer Siedlung waren bei der Errichtung der Häuser an der Alsen-, Düppel- und Pastor-Lambertz-Straße mit Vorgartenbereichen bestimmend.

Obwohl durch die Privatisierung der Siedlung viele Wohnungen modernisiert und dadurch verändert wurden, läßt sich dennoch die qualitätvolle städtebauliche Gesamtanlage mit ihren verschiedenartigen Gestaltungslösungen bis in unsere Zeit hinein ablesen, da die überwiegende Anzahl der Gebäude noch ihre ursprüngliche Putz- oder Backsteinfassade besitzt. Charakteristisch und bedeutend für den Denkmalsbereich "Rahser" sind die vier Kleingartenanlagen im Blockinnenbereich, da sie im Umfang und im Hinblick auf den Pflege- und Erhaltungszustand ein seltenes Zeugnis des historischen Kleingartenwesens darstellen und von überörtlicher Bedeutung sind.

Die Siedlung ist ein wichtiges Dokument der Ortsgeschichte, bedeutend für die Stadt Viersen und die Geschichte der dort lebenden Menschen sowie ein Zeugnis der Siedlungsarchitektur der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Diese Satzung dient der Erhaltung, Sicherung und Pflege ihres Erscheinungsbildes.

Weitere Details der Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem historischen Kartenmaterial zur geschichtlichen Entwicklung des Ortsteils (Anlage 4), den historischen Bauplänen mit Ansichten und Fotos des heutigen Zustandes (Anlage 5), den Übersichtsplänen des Denkmalbereiches mit verzeichneten Baurägern, Baudaten und Architekten (Anlage 6) sowie dem nachrichtlich beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, mit einer Beschreibung, der die Siedlung prägenden baulichen Anlagen und einer Abhandlung zu den Grünanlagen (Anlage 2).

§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind die Regelungen des § 9 DSchG entsprechend anzuwenden:
Der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer Anlagen, z.B. bauliche, im Denkmalbereich oder in dessen engerer Umgebung errichten, ganz oder teilweise beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, wenn durch die Maßnahme das geschützte Erscheinungsbild, insbesondere die bauliche Abfolge des Denkmalbereiches, beeinträchtigt wird.
Für eingetragene Denkmäler im Denkmalbereich gilt § 9 DSchG unmittelbar.
2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a. Gründe, die für den Erlaß der Denkmalbereichssatzung maßgebend waren, nicht entgegenstehen oder
 - b. ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
3. Erlaubnisse sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind alle zu seiner Bearbeitung und zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Vorhabens (z. B. Material- und Farbangaben), beizufügen.
4. Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend dieser Satzung und dem Denkmalschutzgesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Abs. 1 auch gesondert beantragt werden.

§ 6 Bestandteile

Die in den §§ 2, 3 und 4 genannten Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viersen, den 25.11.1999

gez. M. H a m m e s
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 09.12.1999.